V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 9 und 12 geändert (Art. 4 Ges. v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 57f neu eingefügt, § 67 geändert (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ vom 15.12.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Herzogtum Lauenburg sowie die Umweltstiftung WWF Deutschland bilden einen Zweckverband im Sinne des GkZ. Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel von Schleswig-Holstein mit der Inschrift: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“.

§ 2
Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf Bereiche des Biosphärenreservates Schaalsee und des Naturparks Lauenburgische Seen. Seine genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Aufgaben

(1) Im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ hat der Zweckverband die Aufgabe, Schutz, Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung des Schaalseegebietes zur Erhaltung seiner ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen. Dieses soll durch den vertraglichen Naturschutz erfolgen, wie z. B. durch

1. Grunderwerb von privaten Eigentumsflächen im Kerngebiet (Priorität),

2. Anpachtungen durch kapitalisierte, abgezinste einmalige Pacht-entschädigung im Kerngebiet,

3. Ausgleichszahlungen für vereinbarte Nutzungseinschränkungen (nach den Konditionen der Anpachtung),

4. Durchführung und Unterstützung von vereinbarten, biotopersteinrichtenden Maßnahmen im Projektgebiet,

5. freiwillige Naturschutzmaßnahmen durch privatrechtliche, unentgeltliche Vereinbarungen im gesamten Projektgebiet.

Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe, sicherzustellen, dass die naturkundlich interessierte Bevölkerung die ökologische Vielfalt des Verbandsgebietes im Rahmen der durch das Schutzziel gegebenen Möglichkeiten erleben und sich darüber umfassend informieren kann.

(2) Vom Zweckverband können weitere Projekte durchgeführt werden, welche sich mit ökologischen Inhalten innerhalb des Verbandsgebietes befassen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern und Landkreisen und ergänzt Naturschutzmaßnahmen auf privatrechtlicher Basis. Die Aufgaben der Naturschutzbehörden und des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee bleiben unberührt.

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der GO in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5
Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungen der Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen oder Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Herzogtum Lauenburg und aus 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Umweltstiftung WWF Deutschland oder jeweils ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die Landkreise entsenden jeweils 4 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung, von denen jeweils mindestens 2 dem Kreistag angehören sollen. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Umweltstiftung WWF Deutschland soll mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe beteiligen.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern für die Dauer ihrer Wahlzeit in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der GO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung 3 Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der GO für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

1. die Änderung der Verbandsatzung,

2. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

3. die Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse,

4. die Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan,

5. den Jahresabschluss mit Lagebericht,

6. die Festsetzung der Verbandsumlagen,

7. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,

8. die Aufnahme von Krediten,

9. die Verfügung über Verbandsvermögen über den Wertgrenzen nach § 9,

10. die Abwicklung des Verbandes im Falle der Auflösung,

11. die Festsetzung von Verbandsrichtlinien.

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 GkZ i.V.m § 28 GO oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Verbandsversammlung hat die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner (Datenschutz) es erfordern. Die Verbandsversammlung beschließt darüber in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 7
Aufgaben und Entscheidungen der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 Euro nicht überschritten wird,

2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt,

3. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Erbschaften, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

4. den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,

5. die Vergabe von Aufträgen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (ohne Wertgrenze).

§ 8
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. §§ 45 Abs. 1 und 45a GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss mit der Bezeichnung „Vorstand“

Zusammensetzung:
Er besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Jedes Verbandsmitglied soll mit 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet:
Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken und die Verbandsverwaltung zu überwachen; in diesem Rahmen kann er die dem Flächenausschuss übertragenden Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

b) Flächenausschuss

Zusammensetzung:
Er besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 der Verbandsversammlung angehören müssen und 4 der Verbandsversammlung angehören können; jedes Verbandsmitglied soll mit mindestens 2 Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet:
Bearbeitung von Fragestellungen der Flächennutzung und des Flächenerwerbs.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

(3) Die Ausschüsse sind je nach Erfordernis der Geschäftslage durch die oder den Vorsitzenden der Ausschüsse einzuberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO sinngemäß.

§ 9
Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses
(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er bereitet zudem die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Abgabe einer Beschlussempfehlung vor.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 50.000 Euro bis zu einem Betrag von 250.000 Euro,

2. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Erbschaften, Spenden und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50.000 Euro bis zu einem Wert von 250.000 Euro,

3. den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Vermögensgegenständen über einem Betrag von 100.000 Euro bis zu einem Betrag von 250.000 Euro,

4. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 100.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 250.000 € jährlich,

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO). Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(4) Für die sonstigen Entschädigungen nach § 13 der Entschädigungsverordnung wird Folgendes festgelegt:

1. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes aus unselbständiger Arbeit: auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe,

2. Verdienstausfallentschädigung für Selbständige: auf Antrag in glaubhaft gemachter Höhe, max. 60 Euro je angefangene Stunde,

3. Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche

erwerbstätig sind: auf Antrag 15 Euro je volle Stunde. Alternativ sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: DSGVO, LDSG)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Kommunikationsverbindungen (Telefon-Nummern, E-Mail-Anschriften) und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Außerdem findet eine Übermittlung von Daten an den Kreis Herzogtum Lauenburg statt, der im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Buchungen vornimmt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung. Er wird in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung vom Kreis Herzogtum Lauenburg unterstützt.

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die in Abs. 1 aufgeführte Unterstützung entstehen, erhält der Kreis Herzogtum Lauenburg vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird.

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedskreisen eine jährliche Umlage im Verhältnis zu jeweils einem Drittel. Vom WWF Deutschland wird

insbesondere für Flächenankäufe und sonstige Biotopsicherungsmaßnahmen ein Finanzierungsanteil übernommen, soweit ihm eigene Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 15
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 Euro halten.

§ 16
Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin ist auch eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die erworbenen Flächen sind auf Dauer für den Naturschutz zu erhalten.

§ 20
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21
Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zv-schaalsee.de bekannt gemacht. Hierauf wird auf den Internetseiten der Mitgliedskreise www.nordwestmecklenburg.de, www.kreis-lup.de sowie www.kreis-rz.de hingewiesen. Auf Nachfrage werden Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zugesandt und Textfassungen am Sitz des Zweckverbandes zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsvertreterinnen und -vertretern an Sitzungen des Zweckverbandes erschweren oder verhindern, können die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.

(2) Es sind nur Wahlen mit Handzeichen zulässig. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und einer Abstimmung durch Handzeichen widerspricht, findet eine geheime briefliche Abstimmung statt.

(3) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie die Öffentlichkeit im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Zweckverbandes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten kann. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 23
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.01.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2018, außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 19.06.2023

(Dr. Mager)
Verbandsvorsteher

Anlage: Verbandsgebietskarte
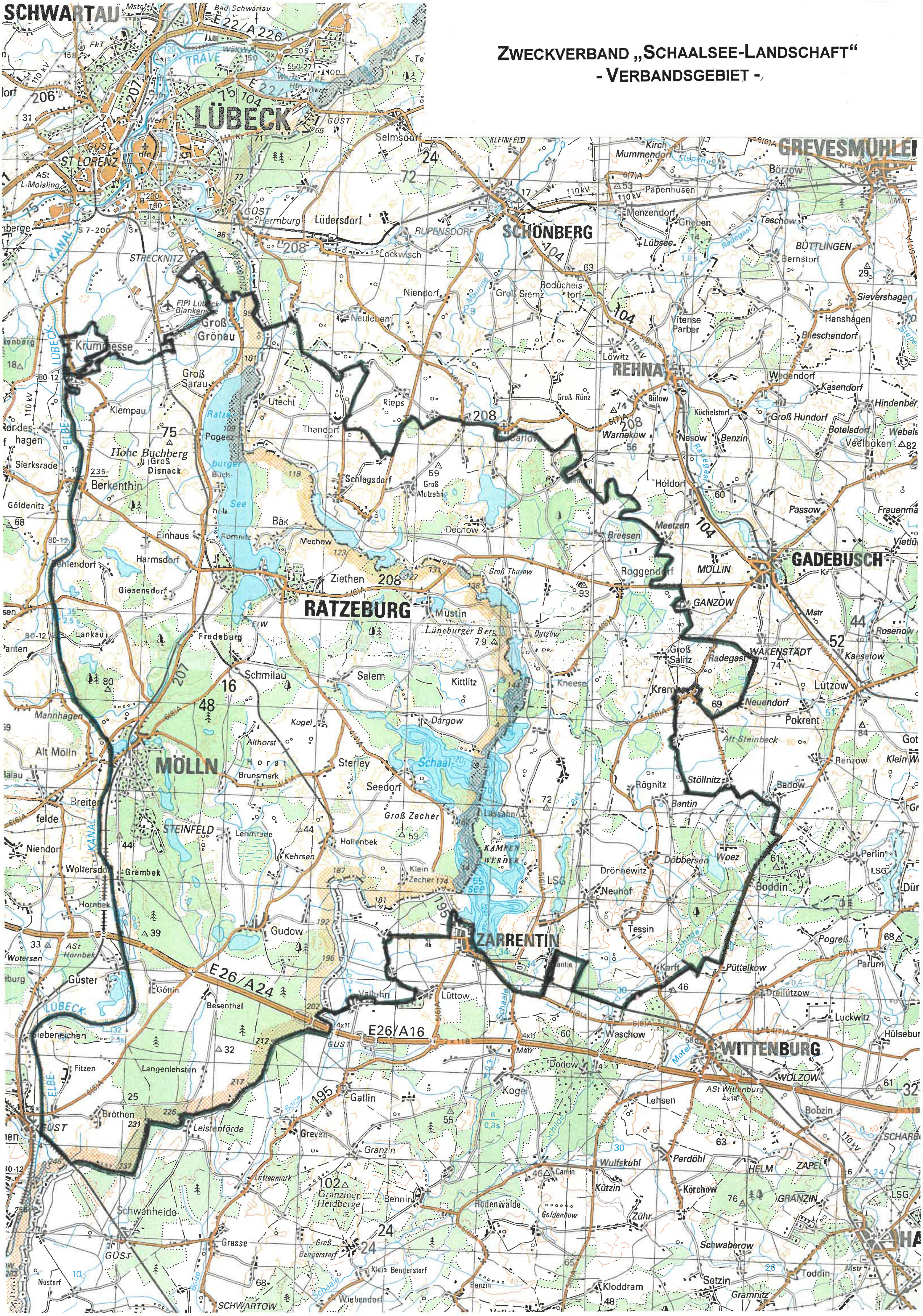
Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“
- Verbandsgebiet -